

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

5. Sitzung (10.04.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden;

des Herrn Bisthums = Berwefers Frhrn. v. Wessen-  
berg;

des Herrn Staatsraths Baumgärtner;

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim und

des Freyherrn v. Gemmingen = Steinegg.

### Weiter anwesend:

Die Herrn Regierungs = Commissäre, Staatsrath v.  
Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,  
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vierten Sitzung wurde vorgele-  
sen und genehmigt.

v. Kottek: Ich erkläre wiederholt — was ich  
jüngst schon mit möglichstem Nachdruck sagte — daß  
ich über die katholischen Kirche = Angelegenheit keine

eigentliche *Motion* zu machen habe, sondern blos den Ausdruck der gegenwärtigen Beängstigung aller guten Katholiken des Landes — ein von allen hochverehrten Mitgliedern dieser hohen Kammern gewiß gebilligtes Gefühl — öffentlich aussprechen und in die zum Druck bestimmten Protokolle niederlegen wollte. Da die Form, in welcher ich jüngst diese Sache zur Sprache brachte, einigen Mitgliedern der hohen Kammer der Geschäfts-Ordnung zuwiderlaufend schien, so nahm man Anstand den Druck meines Vortrags zu erlauben. Ich unterwerfe mich diesem Beschluß mit der Bemerkung, daß ich gleichwohl, was einmal öffentlich gesprochen worden, als der Öffentlichkeit auch wirklich übergeben betrachte. Daher verlange ich nichts weiteres, und begnüge mich mit der von einem hohen Präsidium sowohl als von vielen hochverehrten Mitgliedern der Kammer ausgesprochenen Anerkenntniß meines Rechtes, von dem angedeuteten oder irgend einem andern Gegenstande — ohne Unterschied, ob davon bereits früher gesprochen worden oder nicht — bey irgend einem schicklichen Anlaß und in den gehörigen Formen ein öffentliches Wort zu reden. Sollte ich gleichwohl aufgefordert werden, eine eigentliche *Motion* zu machen, so könnte sie in nichts anderm bestehen, als in dem Antrage, die hohe Kammer möchte den Druck und den ganz vollständigen Druck der über die beiden letzten Sitzungen aufgenommenen Protokolle beschließen. Hierauf wurde einmüthig

beschlossen

diese Erklärung zum Protokolle zu nehmen.

Sodann machte die in der geheimen Sitzung vom 1. d. M. mit der Ueberreichung der beschlossenen unterthänigsten Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beauftragte Deputation die Anzeige

daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 3. d. M. Vormittags um 3/4 auf 12 Uhr Audienz zu erteilen, und nachdem die Adresse durch den zweyten Vicepräsidenten, Staatsrath Frhrn. v. Baden überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu erteilen.

„Die Dankadresse, die Sie mir überreichen, ist mir ein neuer Beweis der ächtwätländischen Gesinnungen der ersten Kammer meiner getreuen Stände, und ihres Vertrauens in meine Fürsorge für das Wohl meines theuern Volkes. Mit froher Zuversicht sehe ich den Resultaten Ihres redlichen Bestrebens entgegen, und zweifle keinen Augenblick, daß trotz aller Hindernisse, die unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu erschweren scheinen, die Früchte dieses Landtags dennoch Segen bringend für das Vaterland seyn werden.“

Weiter erstattete, von dem Vicepräsidenten aufordert, der Hofrath v. Miltel Namens der zur Begutachtung des Gesekentwurfs über die der Studierfreiheit niedergesetzten Commission, Bericht.

Beilage Ziffer 28. und

Unterbeilage 1.

Für die Discussion desselben, ward auf die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissär v. Liebenstein, daß er danach die Zustimmung der Regierung zu den von der Commission vorgeschlagenen Zusätzen, einzuholen habe, eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Hierbey warf der Landoberjägermeister v. Kettner die Frage auf: Ob bey dieser Discussion auch die vorläufige Frage, d. h. die Frage: ob überhaupt das Besuchen einer Universität ohne Staatsurlaubniß zu gestatten sey — von einem Mitgliede zur Erörterung und Abstimmung gebracht werden dürfe?

Protokolle der 1. Kammer.

So wenig man nun die Bedenklichkeit unberücksichtigt ließ, daß die Kammer selbst im Jahr 1819 um einen Gesetzentwurf für die Gestattung der Studierfreyheit auf dem verfassungsmäßigen Wege nachgesucht habe, so war man doch allgemein der Meinung, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen sey; da die Verhandlungen vom Jahr 1819 zwar die Vorlegung des Gesetzentwurfs veranlaßt hätten; dieser aber seinem Wesen nach als ein für sich bestehender Vorschlag zu betrachten sey (Fhr. v. Vertheim). Da ferner die Kammer wohl ewige Maximen nicht aber ewige Meinungen haben dürfe und solle (Zachariä).

Da übrigens seit den ersten Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand ein Zeitraum von 3 Jahren abgelaufen sey. (v. Kettner.)

Hofrath v. Kottel erklärte sich für diese Entscheidung der Frage in folgenden Worten:

Die Constitution gibt unserer Regierung die Initiative zu Gesetzen. Unter den constitutionsmäßig zum Hervorgehen eines Gesetzes erforderlichen Acten ist also der Gesetzes-Vorschlag der Regierung der erste, die Beystimmung der Kammern der darauf folgende, und endlich die Bestätigung und Promulgirung durch den Großherzog der letzte Act. Ob ein Gesetzesvorschlag auf Veranlassung einer von den Kammern an Se. Königliche Hoheit gethane Bitte, oder ob er ohne solchen Anlaß gemacht worden, ändert durchaus nichts, weder an seinem Begriff, noch an der Art und Weise der darüber zu pflegenden Verhandlung. Die Kammern deliberiren jedesmal frey über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über das Ganze oder die einzelnen Punkte, und es muß ihrem eigenen freyen Ermessen anheimgestellt bleiben, in wie fern die Consequenz es den einzel-

nen oder der Gesamtheit erlaube oder nicht erlaube, gegen die Erfüllung einer aus ihrer Mitte hervorgegangenen Bitte zu stimmen. Der Umstand, ob die Bitte auf bloßen Zeitverhältnissen — die allerdings wechselnd sind — oder auf ewigen Sachgründen beruhte, mag hier meist die Entscheidung geben, doch ist auch möglich, daß, da die Kammern der auf einander folgenden Landtage weder als Gesamtpersönlichkeit noch in Bezug auf die Individuen, aus welchen sie jedesmal bestehen, dieselben bleiben, selbst eine Verschiedenheit der Gesinnung oder der Ansicht, ohne darum Inconsequenz zu seyn, in verschiedenen Zeiten Platz greife.

Der Hr. Regierungs-Commissär, Staatsrath v. G u l a t theilte sodann der Kammer ein höchstes Rescript mit, wodurch Se. Königliche Hoheit derselben abermals ausnahmsweise gnädigst gestatten, einen weitem Vicepräsidenten selbst zu erwählen, und Höchstendenselben in Vorschlag zu bringen,

Beylage Ziffer 29.

worauf die Kammer

beschloß:

die Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

In Folge des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses wurde der wegen Erbauung des Ständehauses erstattete, und einstweilen in dem Secretariat niedergelegte Bericht zu dem Ende reproducirt, um eine Commission deshalb zu ernennen. Die sogleich vorgenommene Wahl fiel auf

den Frhr. v. Falkenstein,  
den Generalmajor Frhrn. v. Freystedt,  
den Frhr. v. Gemmingen-Prästened und  
den Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen.

Desgleichen wurde in Folge des Beschlusses vom 29. März d. J. der Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisations-Cassen-Rechnung von 1820/21 reproducirt. Die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob dieser Bericht in einer vorberathenden Sitzung solle in Erwägung gezogen, und eine eigene Commission ernannt werden, um darüber Vortrag an die Kammer zu erstatten?

wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Endlich legte das Secretariat den mit dem hiesigen Buchhändler Braun wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen ratificatione salva abgeschlossenen Vertrag vor

Beylage Ziffer 30. (ungedruckt.)

v. Rotteck: Er habe biebey dreyerley zu bemerken:

Fürs Erste scheine es ihm nicht zweckmäßig, daß die Verhandlungen Sitzungsweise ausgegeben werden sollen, wodurch, da nicht jede Sitzung gerade mit dem Vogen schliesse, eine bedeutende Zahl weißer Blätter entstehen müsse.

Fürs Andere finde er es bedenklich, daß der Buchhandlung der Druck der einzelnen Berichte, Reden &c. aufgebürdet werde, indem auf diese Weise die Abnehmer bezahlen müßten, was die Kammer an Kanzley-Kosten erspare. Wäre diese Bedingung nicht gemacht worden, so hätte ein wohlfeilerer Preis erzielt werden können, und diese Erzielung eines wohlfeileren Preises zur größern Verbreitung und vermehrten Lesung der Verhandlungen scheine ihm hier die Hauptsache.

Fürs Dritte entsiehe dadurch, daß jeder Abnehmer die Versendungskosten zu tragen habe, eine große Ungleichheit im Preis, und ein entfernt wohnender

Käufer müsse die Verhandlungen beträchtlich theurer bezahlen, als ein in der Nähe von Karlsruhe wohnender.

Er hätte gewünscht, daß alle Abnehmer dieselben um den gleichen Preis bekommen hätten.

Hierauf bemerkte der erste Secretär der Kammer: Man sey übereingekommen, sich hauptsächlich nach dem, im Namen der zweyten Kammer verabredeten Vertrag zu richten; auch halte er es für sehr wichtig, daß für den schleunigen Druck der einzelnen Berichte ic. möglichst gesorgt werde, indem die frühere Erfahrung hinlänglich gezeigt habe, welche nachtheilige Zögerungen sonst zu befürchten seyen.

Der zweyte Secretär äußerte: Die erste von dem Hrn. Hofrath v. Kottel erhobene Bedenklichkeit beruht auf einem Mißverständnisse. Nicht Sitzungsweise, sondern Vogenweise sollen die Protokolle sofort versendet werden.

Die zweyte dürfte sich dadurch erledigen, daß der Satz der einzelnen abgedruckten Berichte ic. stehen bleibt, und die Kosten der für die Mitglieder abgezogenen wenigen Exemplare wohl nur den Gewinn des Buchhändlers vermindern. Die dritte Bedenklichkeit endlich würde berücksichtigt wohl eine andere Unbilligkeit enthaften, wenn nicht dem Buchhändler, was außer dem Bereiche der Kammer liegt, die Postfreiheit wegen dieses Buches eingeräumt würde.

v. Kottel: Je mehr der Buchhändler der Kammer zu leisten hat, desto mehr muß er den Käufern ansetzen. Auch ist immer ein wiederholter Satz der Berichte ic. nothwendig, so oft der Druck der Protokolle nicht ganz gleichzeitig den Verhandlungen nachfolgt. Uebrigens scheint mir nicht unbillig, wenn zwar alle Käufer wegen der Versandkosten etwas mehr, aber

die von Karlsruhe entfernter wohnenden nicht mehr als die in Karlsruhe oder in der Nähe sich aufhaltenden zahlen. Denn ein jeder hat das Recht, das Buch ungekauft zu lassen.

Die Kammer

beschloß

den Vertrag genehm zu halten.

Endlich zeigte das Präsidium an, daß von einem landständische Dienstsachen enthaltenden und so bezeichneten Schreiben an die Kanzley Postgeld erhoben worden sey.

Der Hr. Staats-Minister Frhr. v. Berstett ertheilte hierauf die Zusicherung, daß ähnlichen Versehen vorgebeugt werden solle.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariaä.

### Beylage Ziffer 28.

Commissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf die Studierfreyheit betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Kotted.

Indem ich einer hohen Kammer im Namen Ihrer Commission den Bericht über den die Studierfreyheit aus-sprechenden Gesetzes-Entwurf erstatte, durchdringt mich innig das Gefühl einer dreysfachen und erhebenden Freude.

Keine schönere Frucht des constitutionellen Lebens, keine sicherere Bürgschaft für Recht und Freyheit ist gedenkbar, als die in den Gesetzes-Vorschlägen der Regierung wiedertönende Stimme der Volksvertreter.

Nicht als ob einer erleuchteten Regierung diese Stimme erst erkennbar machen müßte, was überhaupt gut oder nicht gut ist; sondern weil, was für ein bestimmtes Volk gut und angemessen sey, nur aus dem ausgesprochenen Wunsch seiner ächten Repräsentanten, als aus dem hiernach erscheinenden Maaß seiner Intelligenz und seines gefühlten Bedürfnisses, mit Evidenz hervorgeht. Der besondere Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist ein zweyter Grund der Freude. Es spricht derselbe eine höchst kostbare, bisher von uns schmerzlich entbehrete Freyheit aus, in der edelsten Sphäre der menschlichen Thätigkeit und des staatsbürgerlichen Lebens. Und endlich, was könnte für mich persönlich belohnender, was ehrenvoller seyn, als daß ich Bericht erstatten darf, über einen Gesetzesentwurf, zu welchem eine von mir selbst in den ersten Tagen unserer ersten Versammlung erhobene Motion unmittelbaren Anlaß gegeben.

Zwar diese BerichtsErstattung möchte fast überflüssig scheinen. — Die Gewährung eines einstimmig von beiden Kammern erklärten Wunsches kann sie anderes erregen, als Dank und Freude? — Auch wird dieses allerdings die vorherrschende Empfindung aller Mitglieder des Landtags seyn. Doch unbeschadet der Anerkennung, daß das uns dargebotene Gesetz auch unverändert, so wie es lautet, eine kostbare Gabe seyn würde, mögen wir die umsichtige Prüfung seines speciellen Inhalts als eine durch die constitutionelle Stellung der Kammer uns auferlegte Pflicht betrachten.

Der Gesetzesentwurf spricht eine doppelte Studierfreyheit aus, nämlich

a) die allgemeine Berechtigung aller Inländer zu was immer für einem selbstgewählten Studium,

demnach die Aufhebung der bis jetzt bestandenen Verordnung über die hiezu nöthige StaatsErlaubniß.

b) Die Berechtigung zum Studium im Ausland.

Diese letzte bestand jedoch schon seit 1810, indem das Regierungsblatt No. 13. von gedachtem Jahre den früher zu Gunsten Heidelbergs verordneten Universitätsbann wieder aufhob, mit der einzigen Beschränkung, daß die Rechtsbesessenen verbunden seyn sollten, einen Curs über das neue badische Landrecht auf einer der beiden Universitäten zu hören. Das neue Gesetz erscheint hiernach in diesem Artikel bloß als wiederholte Verkündung des alten; denn die erwähnte Beschränkung in Ansehung der Candidaten des Staatsdienstes oder der Advokatur ist eine so natürliche oder nothwendige, daß man sie wohl als stillschweigend, d. h. von selbst sich verstehend, auch in dem neuen Gesetzesentwurf enthalten, betrachten könnte, wiewohl zur Verhinderung jedes Zweifels eine sie ausdrücklich aussprechende Bestimmung etwa in der das Studium der Rechtskandidaten regelnden Vorschrift gewünscht werden muß.

Es wird unnöthig seyn, diesen Theil des Gesetzesentwurfes durch eine eigene Begründung zur Annahme zu empfehlen. Eine schon vor dem Beginn unseres constitutionellen Staatslebens gesetzlich bestandene — von dem liberalen Geist der badischen Regierung laut zeugende Freyheit — kann in den Kammern nur Verteidiger, keine Gegner finden, auch ist die vorliegende wiederholte Verkündung dieser Freyheit, im Ausland zu studieren, wegen derselben natürlichem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Studierfreyheit im Allgemeinen, sehr zweckgemäß, ja nothwendig.

Ich gehe zum Hauptgegenstand des Gesetzesentwurfes über, und welcher die Erfüllung der von dieser hohen Kammer ausgegangenen Bitte enthält; nämlich zu den Bestimmungen über die Berechtigung zum *Studium überhaupt*.

Aus vielen Gründen des Rechts, der Humanität und der höhern Politik — deren Ausführung die Verhandlungen des Landtags von 1819 enthalten — und zumal auch in Erwägung, daß die §§. 7. und 9. der Constitution die vollkommene Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte, und insbesondere des Anspruchs auf Staats- und Kirchenämter (also auch auf die Mittel der Befähigung zu denselben) allen Badenern ausdrücklich zusichern — haben beide Kammern vereint Se. Königl. Hoheit um den Vorschlag eines Gesetzes gebeten, wodurch die seit 1810 erlassenen Verordnungen in Betreff der zum Studiren nöthigen Staatsurlaubniß außer Wirksamkeit gesetzt, und die allgemeine Studierfreyheit dergestalt ausgesprochen würde, daß in Zukunft ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, also nach einer für alle Candidaten durchaus gleichgeltenden, sorgfältig zu verfassenden Vorschrift, nur strafwürdige Unsittlichkeit, oder mit Evidenz zu erkennende Unfähigkeit, einen Grund zur Ausschließung von den inländischen Lehranstalten geben könne.

Die zweyte Kammer zwar, indem sie dem also lautenden Antrag der ersten beitrug, legte nach dem Vorschlag ihres Berichtserstatters, in ihre Protokolle noch den weitern Wunsch nieder, „daß eine ganz unbeschränkte Studierfreyheit ausgesprochen, und daher auch die von der ersten Kammer vorgeschlagene Beschränkung in Hinsicht auf strafwürdige Unsittlichkeit und erwiesene Unfähigkeit nicht angenommen werden

möchte;“ es ist jedoch in diesem — die freysinnige Tendenz der zweyten Kammer aussprechenden — Beyfall vielleicht mehr einiges Mißverständniß, als eine wirkliche Abweichung von der Ansicht der ersten zu erkennen. Denn wenn die vorbehaltene Ausschließung wegen strafwürdiger Unsitlichkeit, oder wegen evidenter Unfähigkeit nur nach einer für alle Candidaten (den Vornehmsten wie den Geringsten) durchaus gleich lautenden Vorschrift verhängt werden darf, so ist wohl nicht zu beforgen, daß sie je im Widerspruch mit der Gerechtigkeit oder der edlern Politik werde verordnet oder ausgesprochen werden; und es ist dem eigentlichen Sinn des Antrags der ersten Kammer schon volles Genüge geschehen, wenn auch nur die — unter Beobachtung aller das Recht wahren Formen — von der Schulbehörde, zumal von der akademischen Obrigkeit wegen Uebertretung der Sittengesetze auszusprechende Straffentz einer zeitlichen oder bleibenden Ausschließung (Relegation) ihre Anwendung beybehält, und wenn etwa zur Hintanhaltung der Unfähigkeit das Recht in die höhere Schulen aufzusteigen, an die Bedingniß der mit einigem Erfolg zurückgelegten niedern oder Vorbereitungsschulen gebunden wird.

Nach solcher dem Sinn der ursprünglichen Motion allerdings entsprechenden Deutung der an Se. Königl. Hoheit gelangten Bitte erscheinen beide Kammern als in den Principien des Antrages durchaus übereinstimmend, und daher der vorliegende Gesetzesentwurf für die Wünsche beider gleichmäßig befriedigend; niewohl, um solches vollständig zu seyn, auch die Disciplinargesetze der verschiedenen Schulen damit in vollkommenen Einklang gesetzt werden müssen.

Die Hauptverfügung des Gesekentwurfes ist in den beiden ersten §§. desselben enthalten: „Die Verordnung vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812 u. vom 31. Dezember 1815, sind aufgehoben; und es darf künftig jeder Inländer ohne vorhergehende Staatsurlaubnis studiren, was und wo er will.“

Die drey genannten Verordnungen sind nämlich die einzigen, deren ausdrückliche Aufhebung noth thut. Denn alle übrigen, als welche sich blos auf jene beziehen, ja meist nur in schriftlichen Erlassen einzelner Ministerialsectionen bestehen, ermangeln ohnehin des selbstständigen Grundes.

Aber zwey Rücksichten sind es, welche unserer erleuchteten Regierung, wie ihre uns mitgetheilten Motive besagen, bei Verfassung des Gesekentwurfes vorschwebten: einmal die Gewährung der vollen Studierfreyheit, aber dann auch die nöthige Vorsorge gegen den möglichen Mißbrauch derselben, theils zur Begünstigung einer blos seichten und oberflächlichen Ausbildung, theils zu lästiger Vermehrung der Andranges zum Staatsdienst.

Gegen das letzte Uebel reicht als Gegenmittel hin die ausdrückliche Verkündung (§. 4.), „daß weder das akademische noch das Privatstudium künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst gebe“, ja, daß selbst die erstandene Prüfung und die Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung einen solchen positiven Anspruch nimmer ertheile.

Um indessen die Wirksamkeit dieser dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechenden Verkündigung zu vervollständigen, wären — was auch bereits in der Berichtserstattung vom Jahr 1819 über die in Antrag gebrachte Studierfreyheit bemerkt ist — von Zeit zu Zeit zu wiederholende öffentliche Bekanntmachungen der

jeweils vorhandenen Candidatenzahl und ihres Verhältnisses zur Menge der Staatsdienste, wie solches z. B. in Baiern geschieht, rathlich und wünschenswerth.

Zur Hintanhaltung der Oberflächlichkeit des Studiums endlich hat der §. 3. und 5. des Gesetzesentwurfs den Uebergang in die höheren Schulen, und so auch die Zulassung zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung, den ersten an die Bedingung des zu erweisenden Besitzes der Vorbereitungskenntnisse, die letzte an jene der gehörig vollendeten akademischen Studien geknüpft.

Die Commission erkennt nun zwar die Zweckmäßigkeit der in den angeführten §§. vorgeschlagenen Bestimmungen überhaupt und mit einer einzigen sogleich anzudeutenden Ausnahme an. Doch scheint bey jenen §§ sowohl, als bey dem ganzen Gesetzesentwurf, das Augenmerk bloß auf das akademische oder Universitätsstudium, und nur auf die der Ausbildung zum Staatsdienst willen Studirenden gerichtet worden zu seyn, wogegen die Commission dafür hält, daß der allgemeine Zweck des Gesetzes auch einige Bestimmungen in Rücksicht der Mittelschulen (Gymnasien und Lyceen) und dann auch in Rücksicht der nicht um eines zu erlangenden Staatsdienstes, sondern bloß der Selbstausbildung, oder anderer Privatwecke willen Studirenden erheische.

Hiernach findet sie sich zum Vorschlage nachstehender Modificationen bewogen.

1) Der §. 3. verordnet, daß alle Inländer, welche eine der beiden Landesuniversitäten beziehen wollen, ohne Unterschied, ob sie auf in- oder ausländischen Mittelschulen oder in Privatinsituten sich dazu vorbereiteten, vor ihrer Aufnahme sich genügend über die erlangte erforder-

liche Befähigung ausweisen, und zwar nach einer im §. 6. theils als schon vorhanden angenommenen, theils für die Zukunft verheissenen Vorschrift.

Einer gleichen Nachweisung sind Diejenigen unterworfen, welche nach dem im Inland genossenen öffentlichen oder Privatunterricht eine ausländische Universität zu beziehen gedenken.

Von Denjenigen aber, welche den vorbereitenden Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule genossen haben, und von da gleichfalls im Auslande zum Universitätsstudium übergehen wollen, wird blos das Zeugniß der ausländischen Mittelschule über ihre Befähigung gefordert.

Hierdurch scheint nun einerseits das Studium an ausländischen Mittel- und Hochschulen nicht nur frey gegeben, was wir alle wünschen, sondern noch eigends begünstigt, also gewissermaßen dazu ermuntert — was nicht verlangt werden kann; andernseits aber den ausländischen Mittelschulen ohne Unterschied ein nicht hinreichend begründetes Vertrauen geschenkt.

Denn nicht zu gedenken, daß die Verfassung solcher Mittelschulen von höchst ungleicher Güte, und oft von dem Zweck und Geist unserer Landesschulen sehr abweichend seyn kann, so ist klar, daß sie, als der Controle und Oberaufsicht unserer eigenen Regierungsbehörden entzogen, und etwa durch den Wunsch, ihre Frequenz zu vermehren, zur Nachsicht gegen Fremde gestimmt, keine zuverlässigen Zeugen für die Befähigung unserer Jünglinge zu unserm Staatsdienste seyn können. Es möchten leicht, wenn dieser Artikel zur Ausführung käme, die Unfähigen und Faulen unter unsern Jünglingen die Zeugnisse der Befähigung, die sie an unsern Landes- schulen zu erhalten nicht hoffen dürften, an einer ausländ-

dischen Schule erschleichen, und dergestalt unwürdig auf die gleiche Linie mit den im Inlande studierenden Talentvollen und Emsigen gelangen.

Hiernach glaubt die Commission darauf antragen zu müssen, daß — ohne Unterschied ob man den vorbereitenden Unterricht im In- oder Auslande genossen — immer die selbe Prüfung bei einer inländischen Mittelschule, oder im allgemeinen Ausdruck die selbe Art des Ausweises über die nöthigen Befähigungen zum Universitätsstudium Statt finden solle; unter Vorbehalt der nach Umständen (als nach Personalverhältnissen einzelner Candidaten und nach der bekannten Beschaffenheit gewisser ausländischer Schulen) jeweils zu ertheilenden Dispensation.

II. Solche genauere Vorsicht, solche strengere Ausweise über Befähigung oder hinreichende Vorbereitung erscheinen jedoch als nothwendig oder rätlich nur in Ansehung Derjenigen, welche eigends in der Absicht, sich dem Staatsdienste zu widmen, die wissenschaftliche Bahn betreten. Nur in Bezug auf diese ist der Staat zu besonderer Aufmerksamkeit und Leitung aufgefordert, damit er nämlich eine Pflanzschule von tüchtigen Candidaten seines Dienstes sich erziehe, und nicht gezwungen sey, sein Urtheil über Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Candidaten durch ein einziges Ende oder Hauptexamen, welches, wenn es beweisend seyn sollte, ungemein streng und weitläufig seyn müßte, bestimmen zu lassen. Aber es mag viele geben, welche ohne solche Absicht, nur zur Selbstvervollkommnung, oder zum Behuf edlerer Privatdienste, oder eigener Lebenszwecke — insbesondere zum Zweck einer in repräsentativen Staaten sehr wünschenswerthen politischen Ausbildung — einige einzelne akademische Lehrfächer

zu studieren sich veranlaßt finden, und welchen, ob sie auch nicht den Cours einer Mittelschule regelmäßig durchlaufen, ohne Unbilligkeit und Härte die Hörsäle nicht können verschlossen werden.

Was ist hierbei zu thun? Sollen solche Wißbegierige, um z. B. einige Vorlesungen über Chemie, Mathematik, Geschichte, über das Landrecht oder die Staatslehre u. s. w. besuchen zu dürfen, zuvörderst sich über lateinische und griechische Vorkenntnisse, d. h. über vollständig zurückgelegte Gymnasialstudien ausweisen? oder soll die Erklärung, nicht um des künftigen Staatsdienstes, sondern bloßer Privat Zwecke willen zu studieren, einen Freybrief zu ganz willkürlichem, lückenhaftem Studium geben, und auch Derjenige, der etwa jenen Zweck bloß vorgehend, und unter dem Schirm solchen Vorwandes die untern Schulen übersprungen, gleichwohl zuletzt zur Staatsprüfung sich stellen, und den Zutritt zur Praxis erlangen können? Oder soll er, wenn etwa erst später in ihm die Lust zum Staatsdienste, der Trieb nach rein wissenschaftlicher Laufbahn erwacht, aus dem Grunde der in der frühern Jugend versäumten Formen unbedingt, auch wenn er durch Privatleiß oder Selbstunterricht das Mangelnde nachgeholt hätte — zurückgewiesen werden? — Keines von allem dem! Die Vermeidung solcher Inconvenienzen scheint nicht schwer, und das Mittel findet die Commission im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst schon angedeutet, wenn auch nicht bestimmt genug ausgedrückt.

Der §. 5. gewährt Allen, welche in vorgeschriebener Form und Ordnung und Vollständigkeit studiert haben, das Recht, die Staatsprüfung und die Zulassung zur Praxis zu verlangen. Hiernach ermangeln diejenigen, welche nicht vorschriftsmäßig studiert haben, sol-

chen Rechtes, und es bleibt dem — etwa durch eine weitere, umsichtige Vorschrift zu regelnden — Ermessen der Behörden anheim gestellt, ob und unter welchen weitem Bedingungen solche Candidaten gleichwohl (also ausnahmsweise) jene Zulassung erhalten sollen. Die mangelnden Ausweise über die Vorbereitungsstudien könnten nach Umständen durch nachträgliche Prüfung hergestellt, oder durch andere Proben ersetzt werden. Es bliebe demnach als Regel festgestellt: das akademische Bürgerrecht und das Recht der Staatsprüfung, nebst der Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung zu verlangen, wird nur durch vor schriftmäßiges Studium erworben. Doch sind — wie sich von selbst versteht, und daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf — Ausnahmen (aus triftigen Gründen und unter Beobachtung von Formen, welche den Mißbrauch hintanhaltend) zulässig; und es werden auch den außer der Ordnung, d. h. ohne Anspruch auf Staatsprüfung oder Praxis Studirenden (den akademischen Gästen im Gegensatz der akademischen Bürger), die Hörsäle keineswegs geschlossen. Die zur Verhinderung des Mißbrauchs festzustellenden Bedingungen der Aufnahme mögen durch eine eigene Vorschrift bestimmt werden; und es ist zu erwarten, daß, wofern zumal Eine hohe Regierung durch Errichtung von polytechnischen Schulen, oder durch Unterstützung derjenigen, die sich etwa als Privat Institute bereits in hoffnungreicher Wirksamkeit befinden, dem intellectuellen Bedürfnis der edlern Bürgerklassen die entsprechende Befriedigung darbietet, der Andrang der bloßen Gäste in den akademischen Hörsälen sich von selbst vermindern, und jede aus ihrer Zulassung etwa zu besorgende Inconvenienz werde vermieden werden.

III. Endlich bleibt der Commission noch der Wunsch übrig, daß die freysinnige Bestimmung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich auch auf Gymnasien und Lyceen ausgedehnt, und daß der bis jetzt bestandenen Willkühr in Aufnahme und Ausschließung eine den aufgestellten Principien gemäße Schranke gesetzt werde.

Nur mit Evidenz erscheinende wahre Unfähigkeit (welche, wo nicht eine später eingetretene durch ärztliches Ermessen dargethane unheilbare Stupidität sich zeigte, bey denjenigen, die bereits über die vor-schriftsmäßigen Vorkenntnisse sich ausgewiesen, wohl nie mehr angenommen werden kann) soll die Ausschließung bewirken. Die Ausschließung kann hiernach immer nur bedingt oder zeitlich seyn, d. h. die Aufnahme ins Gymnasium und in jede höhere Classe desselben oder des Lyceums kann an die Bedingung der darzulegenden Vorkenntnisse, oder des gemachten hinreichenden Fortgangs in der niederern Classe geknüpft, nicht aber in einem oder dem andern Jahre etwa hinter seinen Mitschülern Zurückgebliebene nach willkürlichem Ermessen der Gymnasialconferenz, oder der auf deren Bericht bauenden Ministerialsection wegen ausgesprochener Unfähigkeit ausgeschlossen werden. Den Eltern oder Vormündern, nach Umständen der obervormundschaftlichen Behörde der Einzelnen muß überlassen bleiben, den minder Voranschreitenden — je nach Berücksichtigung der bey ihm eintretenden übrigen Standes-Verhältnisse u. Verhältnisse — einer andern als der wissenschaftlichen Laufbahn zuzuweisen, nicht aber der zur Beurtheilung solcher Umstände durchaus ungeeigneten Schulbehörde.

Auch die Ausschließung wegen Unsittlichkeit soll im Gymnasium nur in höchstschweren Fällen

Protokolle der 1. Kammer.

oder wenigstens nur zeitlich, also unter Vorbehalt der Zurücknahme bey erscheinender Besserung, auch etwa unter Vorbehalt des an einer andern Anstalt fortzuführenden Studiums Statt finden. Eine so schwere Strafe — welche die Veränderung des Standes, die Zerstörung der kostbarsten Lebenspläne, daher des Lebensglücks involviren kann — wie sie leicht in einem Alter, wo nur noch geringe Zurechnungsfähigkeit ist, rechtlich verschuldet werden? — Wie kann der Staat sofort an der möglichen Besserung oder moralischen Bildungsfähigkeit eines Knaben verzweifeln, der einigen Muthwillen getrieben? Große Härten haben in dieser Sphäre stattgefunden; ihre Hintanhaltung für die Zukunft wird eine unschätzbare Wohlthat seyn.

Der Gesetzesentwurf, indem er erlaubt, sich zum Universitätsstudium auch auf ausländischen Mittelschulen und durch Privatunterricht zu befähigen, hat allerdings jener Schul-Despotie bereits wirksam gesteuert. Indessen — weil doch nicht alle von solcher Erlaubniß Gebrauch zu machen im Stande sind, und weil die einmal erfahrene Ausschließung leicht eine Marke fürs ganze künftige Leben bewirkt, wäre der ange deutete ausdrückliche Zusatz höchst wünschenswerth.

Es werden übrigens sowohl diese vorgeschlagenen Zusätze als überhaupt alle Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur alsdann und in dem Maaße befriedigend, die Zweckerreichung verbürgend seyn, wenn und insofern auch jene Vorschriften, auf welche der §. 6. sich bezieht, dem Geist des Gesetzes gemäß und mit den einzelnen Artikeln harmonirend gezeichnet werden.

In das Detail solcher Vorschriften — die selbst einen Spielraum dem vernünftigen Ermessen nach der

Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Umstände freigegeben müssen — einzugehen, ist der Bestimmung der Kammer nicht angemessen. Vertrauend mag die Zeichnung derselben Einer dem Lichte befreundeten Regierung anheimgestellt werden.

Indem hiernach Ihre Commission durch meinen Mund darauf anträgt, eine hohe Kammer möchte den ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf nach seinem vollen Inhalt — mit den vorgeschlagenen kleinen Modificationen und Zusätzen etwa in der hiernach neuentworfenen und diesem Bericht angeschlossenen Fassung annehmen, überläßt sie sich dem freudigen Vorgefühl des weit verbreiteten tiefgehenden Guten, welches die hergestellte Studienfreiheit bewirken muß. Nicht nur wird der Staat durch dieselbe die Gefahr einer erblichen Beamtenoligarchie verschwinden und die Pflanzschule seiner Diener ausnehmend veredelt sehen — indem bey der freyen Concurrenz nichts mittelmäßiges mehr sich Luft machen, sondern nur Vortrefflichkeit Bahn finden kann, und nicht nur wird durch die nunmehr freye Regsamkeit vieler sonst unterdrückter Talente die Wissenschaft kräftig befördert, und Badens längst hergebrachter Ruhm dadurch verherrlicht werden; sondern es werden auch tausend und abermal tausend Söhne und Väter das Geschenk dieser Freiheit als eine ihnen persönlich wiederfahrne unschätzbare Wohlthat empfinden, und dem Vaterland, welches sie ihnen erwies, eine doppelte Liebe weihen. Der Segen der Befreyung wird hier nicht stehen bleiben. Das durch sie aufflammende Licht der Wissenschaft wird in alle Classen des Volks seinen belebenden Schimmer senden; Gewerbe und Ackerbau, Kunst und Handel werden davon den wohlthätigen Einfluß spüren. Ja es wird dadurch, in Zusammenwirkung

mit den übrigen liberalen Institutionen unseres Vaterlandes auch die politische Erziehung des Volkes gefördert und die große Mehrheit desselben zu einem wahren constitutionellen Bürgerleben fähig und desselben würdig werden. Die auf solche Art täglich sich mehrende Masse von Einsicht und politischer Tugend unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft läßt uns voraussehen, daß manche, bisher unentbehrliche, künstliche Triebräder der Staatsmaschine, daß insbesondere das gegenwärtig so kostbare Heer von Staatsbeamten theils durch die erhöhte Befähigung der Gemeinden zur Selbstadministration, theils durch die vermehrte Concurrenz tüchtiger Bewerber — welche allmählich den Amtssold vermindern, ja zum Theil die bloße Amtsehre als Bezahlung gelten machen wird — künftig überflüssig werden, oder unendlich wohlfeiler zu erhalten seyn dürften. So tief gehend und weit verbreitet mögen die segensreichen Folgen einer einzigen dem Recht und der Freiheit dargebrachten Huldigung seyn.

Hohe, hochzuverehrende Kammer! Im Namen Ihrer Commission habe ich nunmehr gesprochen, es sey mir vergönnt, noch ein einziges Wort in eigenem Namen zu reden.

Die Studienfreyheit, welche uns in dem Gesetzesentwurf dargeboten wird, ist nur eine äußere — eine andere kann auch der Staat auf directem Wege nicht herstellen — und dabey blos eine Lernfreyheit, welche freylich nur in dem Maße segensreich wirkt, als auch jene der Lehre herrscht. Doch dem Princip dieser letzten hat unsere erleuchtete Regierung von jeher durch die liberalsten Gesetze, und noch erst in der allerjüngsten Zeit durch Zurücknahme der im Drang außerordentlicher Verhältnisse verordneten außerordentlichen

Beschränkungen, gehuldigt. Sie wird auch fürder niemals eine größere Beschränkung einführen oder dulden, als der Zusammenhang der großen Verhältnisse Deutschlands und Europa's ihr als unabweisliches Gesetz aufdringt. Aber auch die innere Freyheit des Lehrens und Lernens, d. h. die Befreyung des Geistes auch vom geistigen Zwang, die Pflege des Willens geistig frey zu seyn, die Abhaltung vergiftender Influenzen auf die eingeborne Kraft des Geistes ist wenigstens der indirecten Einwirkung der Staatsgewalt mitnichten entzogen. Was würde die äußere Erlaubniß zu lernen und zu lehren, die Aufhebung des bürgerlichen oder polizeylichen Zwanges nützen, wenn etwa eine die Gemüther und das Gewissen unmittelbar beherrschende Macht die Geister dahin brächte, daß sie lichtscheu würden, ja bald, durch künstlich gepflegte Dunkelheit kränkelnd geworden, das Licht nicht mehr zu ertragen vermöchten?

Ich sage nichts weiter. Aber wer wird verkennen, daß es Lagen der Kirche und des Staates geben mag, worin die Bewahrung des Princip's der Freyheit für mehr als ein nachkommendes Geschlecht, worin der dauernde Sieg oder Fall der guten Sache von der Behauptung oder Verlassung einer früher genommenen Stellung, eines früher verkündeten Grundsatzes abhängen kann, und daß der Zusammenhang der Umstände — wie wir so eben in Ansehung der katholischen Landeskirche mit banger Empfindung uns sagen — leicht selbst eine Persönlichkeit, einen ehrwürdigen Namen, um welchen nun einmal die Freunde des Lichts vertrauend und liebend sich gesammelt haben, als wahres Palladium der gesicherten Geistesfreyheit erscheinen läßt?

## Unterbeylage zu Ziffer 28.

## Entwurf

eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

## §. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juny 1810, vom 24 Juny 1812 und vom 21 December 1815 sind hiemit aufgehoben.

## §. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats - Erlaubniß, zu studieren, was und wo er will.

## §. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes - Universitäten beziehen und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will (§. 6.), muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes - Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

higung versehen werden. Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen; nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

## §. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlichen Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der für die Zulassung akademischer Gäste bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

## §. 5.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidaten-Listen oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

## §. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann keinem versagt werden, der:

- a) das in dem §. 3. Vorgeschiedene erfüllt hat.  
 b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein bestimmtes Recht, die Zulassung zum Examen, und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht denen nicht zu, welche die höhern Lehranstalten bloß als Gäste (§. 4.) besucht haben.

## §. 7.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber bezubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften und die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubnis zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

## §. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse aus-

weist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für diese Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beilage Ziffer 29.

Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen;  
Landgraf von Nellenburg, Graf zu  
Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Auf den an Uns gelangten Wunsch der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände, wegen der Abwesenheit ihres Präsidenten und ersten Vicepräsidenten, eine Fürsorge zu treffen, wollen Wir derselben abermals ausnahmsweise gestatten, einen weitem Vicepräsidenten selbst zu erwählen und Uns zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Wir beauftragen Unsern Regierungs-Commissär Staats-Rath v. Sulat, Vorstehendes der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu eröffnen.

Gegeben, Karlsruhe, den 9. April 1822.

L u d w i g.

Adt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit  
Weiß.